

## Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO

<b>1. Staatsanwaltschaft</b>		<b>Bremen</b>
<b>2. Berichtsjahr</b>		<b>2018</b>
<b>3. Anzahl der Verfahren</b> , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden		<b>29</b>
<b>4. Anzahl der Überwachungsanordnungen</b> unterschieden nach		
4.1	Erstanordnungen	<b>165</b>
4.2	Verlängerungsanordnungen	<b>62</b>
<b>5. Anzahl der Überwachungsmaßnahmen</b> unterschieden nach <b>Art der zu überwachenden Kommunikation</b> (Mehrfachnennung einzelner Überwachungsanordnungen möglich)		
5.1	Festnetztelekommunikation	<b>25</b>
5.2	Mobilfunktelekommunikation	<b>213</b>
5.3	Internettelekommunikation	<b>9</b>
<b>6. Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO</b> (Mehrfachnennung möglich)		
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO)	
6.1.b	Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StPO)	
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)	
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO)	

6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e StPO)	
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO)	
6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO)	
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO)	<b>11</b>
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO)	
6.1.j	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO)	<b>21</b>
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k StPO)	<b>16</b>
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe l StPO)	
6.1.m	Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m StPO)	
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe n StPO)	<b>29</b>
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe o StPO)	
6.1.p	Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe p StPO)	
6.1.q	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe q StPO)	<b>1</b>
6.1.r	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe r StPO)	
6.1.s	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe s StPO)	
6.1.t	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe t StPO)	<b>2</b>
6.1.u	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe u StPO)	<b>6</b>
6.2.a	Steuerhinterziehung (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO)	
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StPO)	<b>2</b>
6.2.c	Steuerhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StPO)	<b>4</b>

6.3	Straftaten aus dem Anti-Dopinggesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO)	<b>6</b>
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StPO)	
6.5.a	Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StPO)	
6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Einschleusen (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b StPO)	
6.6	Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a StPO)	<b>1</b>
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b StPO)	<b>130</b>
6.8	Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	<b>1</b>
6.9.a	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs.1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a StPO)	<b>2</b>
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b StPO)	
6.9a	Neue psychoaktive Substanzen (§ 100a Abs. 2 Nr. 9a StPO)	
6.10.a	Völkermord (§100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a StPO)	
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b StPO)	
6.10.c	Kriegsverbrechen (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c StPO)	
6.10.d	Verbrechen der Aggression (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d StPO)	
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a StPO)	
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b StPO)	

## Erläuterung:

### *Anzahl der Verfahren:*

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Überwachung der Telekommunikation an-geordnet wurde. Die Zählung ist auf alle Verfahren zu erstrecken, in denen es im Berichtszeitraum (Kalenderjahr) zu Erst- oder Verlängerungsanordnungen - und zwar gleichgültig, ob diese im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz, durch gerichtlichen Beschluss erstmalig oder ggf. erneut nach Unterbrechung einer früheren Überwachungsmaßnahme - kommt. Jedes Verfahren wird im Rahmen dieser Kriterien im Berichtszeitraum nur einmal gezählt - unabhängig davon, wie viele Anordnungen gegen wie viele Betroffene ergehen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js).

Erght in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen.

Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen ausschließlich eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde oder in denen im Übrigen lediglich eine oder mehrere Erst- oder Verlängerungsanordnung(en) aus dem jeweiligen Vorjahr noch andauern.

### *Anzahl der Überwachungsanordnungen:*

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Überwachungsanordnungen unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Berichtszeitraum oder im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO.

Weiter ist anzugeben die Zahl der Überwachungsanordnungen (Erst- und Verlängerungsanordnungen) unterschieden nach der Art der zu überwachenden Kommunikation (Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation). Maßgebend sind die in den Anordnungen bezeichneten Kommunikationsarten. Aufgrund der Angabe mehrerer Kommunikationsarten in einer Anordnung kann sich eine Mehrfachzählung ergeben. Die sich aus der Addition der Kommunikationsartenzählung zur Anzahl der Überwachungsanordnungen ergebende Divergenz ist hinzunehmen.

Soweit bei einer Anordnung zur Mobilfunküberwachung vom Telekommunikationsdienstleister auch Daten zur Internettelekommunikation mitgeteilt und ausgewertet werden (insbesondere bei modernen Smartphones), sind im Erhebungsbogen beide Kommunikationsarten zu erfassen.

### *Zuordnung der Anordnungen nach dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO:*

Unter Ziffer 6. sind die jeweils betroffenen Fallgruppen entsprechend dem Deliktskatalog des § 100a Abs. 2 StPO zuzuordnen. Maßgebend für die Zählung sind die in den Anordnungen bezeichneten Katalogtaten. Aufgrund der mehrfachen Nennung von Anlassstrafaten in einer Anordnung kann sich eine Mehrfachzählung ergeben. Die sich aus der Addition der Fallgruppenzählung zur Anzahl der Anordnungen ergebende Divergenz wird hingenommen.